

Rechtsanwalt  
**Christoph Freund**,  
Schönhauser Allee 114,  
10439 Berlin,

wird von

---

in Sachen

---

## Vollmacht

für alle außergerichtlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren erteilt. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere:

1. in Verkehrs- und sonstigen Zivilsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, zum Rücktritt und zur Anfechtung von Verträgen,
2. in Bußgeld- und Strafsachen zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung und Verteidigung (§§ 302, 374 StPO; §§ 73, 74 OWiG), einschließlich der Vorverfahren, Vertretung nach § 411 StPO, Vertretung mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233, 234 StPO, Stellung von Strafanträgen und sonstigen Anträgen der StPO,
3. in Familiensachen
  - zur Antragstellung und Vertretung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren im und auch außerhalb des Scheidungsverbundes,
  - zum Abschluss von Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen,
  - zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
  - zur Vertretung in Kindschafts-, Vaterschafts-, Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten,
  - zur Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten, einschließlich Auskunftserteilung,
  - zur Abgabe von Verzichtserklärungen auf Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil,
4. in Arbeitsrechtssachen zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Streitigkeiten im und aus dem Arbeitsverhältnis, Bestandsstreitigkeiten, Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen), Vertretung gegenüber Dritten (Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften, Verbände, Sozialversicherungsträger, Behörden etc.), Vertretung in Gerichts- und Schlichtungsverfahren,
5. in Miet- und Wohneigentumssachen zur Begründung und Aufhebung von Miet- und sonstigen Nutzungsverhältnissen, Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen), Vertretung gegenüber Dritten (Behörden, Grundbuchämtern, Hausverwaltungen, Sozialleistungsträgern etc.), Vertretung in Gerichtsverfahren und Wohneigentümersammlungen,
6. in Sozial- und Verwaltungsverfahren zur Vertretung, Antragstellung und Anhörung im Ausgangs-/Vorverfahren, Einlegung von Einsprüchen und Widersprüchen und Erhebung von Klagen und gerichtlichen Vertretung.

Die Vollmacht gilt für alle außergerichtliche und gerichtliche Vertretungen für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren, Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners sowie Insolvenzverfahren). Sie berechtigt zur Akteneinsicht bei Polizei, Behörden und Gerichten und umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), einseitige Erklärungen abzugeben, Rechtsmittel und Anschlussrechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, entgegenzunehmen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

**Hinweis:** Die Höhe der Anwalts- und Gerichtsgebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten besteht im außergerichtlichen und arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten

Das Merkblatt „Hinweise zur Datenverarbeitung“ wurde ausgehändigt.